

**Beschlussvorlage****2024-2029/SR-108****Status: öffentlich**Bereich      Hauptamt  
Bearbeiter    Herr DürpischErstellungsdatum: 13.11.2025  
Aktenzeichen    37.12.00 G-01**Betreff:**Abberufung des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde  
Stadt Genthin

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.11.2025	Hauptausschuss	Vorberatung				
11.12.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  **beschlossen**  **abgelehnt****Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Laufbahn-Verordnung Freiwilliger Feuerwehren des LSA sowie des Beamtengesetzes des LSA

**Herrn Björn Kant**

mit Wirkung vom 11.12.2025 von der Funktion des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Genthin abzuberufen.

(Rene Peters)  
Fachbereichsleiter(Dagmar Turian)  
Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

Nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), wird der Stadtwehrleiter einer Gemeindefeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung der Stadt Genthin vom 24.02.2022 stehen zur Unterstützung des Stadtwehrleiters zwei Stellvertreter zur Verfügung.

Die Funktion des Stadtwehrleiters ist seit dem Rücktritt von Herrn Christian Giese am 10.09.2025 nicht mit einer Führungskraft besetzt.

Im Ergebnis eines Vorschlagsverfahrens gem. Brandschutzgesetz am 07.11.2025 und 08.11.2025 wurde Herr Björn Kant durch die aktiven Mitglieder der neun Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Genthin zur Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters vorgeschlagen.

Herr Kant erfüllt alle Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren. Somit kann die Berufung in die Funktion des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Genthin erfolgen.

Für die Berufung zum Stadtwehrleiter ist die vorhergehende Abberufung aus der Funktion stellvertretender Stadtwehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Genthin erforderlich.

**Anlagen:** -

**Finanzielle Auswirkungen:** -